

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

5. Oktober 2011

Nummer 43

Inhalt	Seite
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 19. September 2011	830
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 19. September 2011	833
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	836
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Bonn Vom 19. September 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. September 2011 aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW S. 270/271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 11. Mai 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 158), geändert durch Satzung vom 02.10.2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 8, die Überschrift, sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Interner/Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Ausgeliehene Medien können gebührenpflichtig an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, per Internet und auch persönlich durch Antrag vorgemerkt werden.
- (2) Nicht ausgeliehene Medien aus dem Bestand einer anderen Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sich die Kundin/der Kunde zum jeweiligen Zeitraum nicht befindet, können gebührenfrei an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, im Internet und auch persönlich durch Antrag bestellt werden. (Interner Leihverkehr).“

2. § 9, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Unter Verwendung ihrer/seiner persönlichen Identifikationsnummer kann die Kundin/der Kunde an einem ihr/ihm in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplatz bzw. per Internet selbst Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen buchen sowie ihr/sein Kundenkonto einsehen. Die persönliche Identifikationsnummer kann die Kundin/der Kunde selbst am in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplatz ändern oder nach persönlicher Vorsprache in der Stadtbibliothek ändern lassen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist.“

3. § 11, Absatz 5 wird gestrichen.

Art. II

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 11. Mai 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 158), geändert durch Satzung vom 2.10.2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 601) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung der Stadtbibliothek Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühren Euro
1.1	Ausleihe einer Medieneinheit (außer Spielfilme auf Video + DVD, CR-Spiele)	0,50
1.2	Ausleihe einer Medieneinheit von Spielfilmen auf Video + DVD, CR-Spiele	1,00
1.3	Jahreskarte (ohne Spielfilme auf Video + DVD, CR-Spiele)	15,00
1.4	Jahreskarte (mit Spielfilmen auf Video + DVD, CR-Spiele)	30,00
2.1	Verlängerung der Leihfrist einer Medieneinheit (außer Spielfilme auf Video + DVD, CR-Spiele)	0,50
2.2	Verlängerung der Leihfrist einer Medieneinheit von Spielfilmen auf Video + DVD, CR-Spiele	1,00
3.1	Bestellung pro Band oder anderer Medieneinheit über den Auswärtigen Leihverkehr	2,50
3.2	Vormerkung entliehener Medien aus dem eigenen Bestand der Stadtbibliothek	1,00
4.1	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist pro Band oder andere Medieneinheit nach 3 Karenztagen je Öffnungstag Erwachsene Jugendliche (bis zu 18 Jahren)	1,00 0,50
4.2	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist zusätzlich für jede eingeleitete Mahnung Erwachsene Jugendliche (bis zu 18 Jahren)	1,00 0,50
5.1	Neuausstellung eines Kundenausweises nach Beschädigung oder Verlust Erwachsene Jugendliche (bis zu 18 Jahren)	5,20 2,60
5.2	Neuanfertigung einer Buchungsunterlage nach Beschädigung oder Verlust Erwachsene Jugendliche (bis zu 18 Jahren)	2,60 1,30
5.3	Bearbeitungsgebühr für Medienersatz Erwachsene Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00 2,50
6	Ausdruck des Medienkontos	0,50
7	Eintrittsgelder für Veranstaltungen Erwachsene Jugendliche (bis zu 18 Jahren)	1 % der entstandenen Kosten 0,5 % der entstandenen Kosten
Ermäßigungen: Inhaber/innen von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen erhalten auf die Tarif-Nrn. 1.1 bis 2.2 sowie 7 eine Ermäßigung nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises und des Bonn-Ausweises A.		

Art. III

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. September 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im
Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn

Vom 19.September 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV.NRW, S. 270, 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV.NRW S.385/SGV NRW 18), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23. Dezember 2010 und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Dezember 2010," hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 15.September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Für die Inanspruchnahme von“ die Worte „laufend öffentlich geförderten“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Punkt 5.4, Abs. 4“ ersetzt durch „Punkt 5,4.6“
3. In § 2 Absatz 3) Satz 2 wird „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ersetzt durch „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“
4. In § 3 Absatz 1 werden als neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gem. Artikel 1 Nr. 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 22. Juli 2011 ist für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege beitragsfrei. Entsprechendes ist geregelt für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate.“

5. § 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht nur für ein Kind ausgelöst.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19.September 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.09.2011	PK-Nr. 7777.6891.8542
Betroffene/r Funk, Bernhard Maria, Thanninger Weg 1, 82 544 Egling	
Datum 16.09.2011	PK-Nr. 7777.6959.6689
Betroffene/r Vogt, Andreas, 741 Melody Lane, 98 020 Edmonds, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	
Datum 15.09.2011	PK-Nr. 7777.8777.2027
Betroffene/r Al-Zubaidi, Amer Dawood, Maxstr. 73, 53 111 Bonn	
Datum 04.07.2011	PK-Nr. 7777.8746.6406
Betroffene/r Schmitz, Adrien Jens, Ahrweg 2, 53 426 Schalkenbach	
Datum 23.09.2011	PK-Nr. 7777.6944.8124
Betroffene/r Petre, Remus-Vasile, Hülser Str. 44, 47 798 Krefeld	
Datum 20.09.2011	PK-Nr. 7777.8771.4256
Betroffene/r Manoochehri, Farrokh, Thomastr. 36, 53 111 Bonn	
Datum 27.07.2011	PK-Nr. 7777.9997.3162
Betroffene/r Jafari, Babak, Kessenicher Str. 13, 53 129 Bonn	
Datum 12.09.2011	PK-Nr. 7779.3081.2287
Betroffene/r Janßen, Thorsten, ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **26. September 2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99